



Brugg, 11. August 2004 Wt

Bundesamt für Gesundheit  
Herr Vizedirektor Dr. U. Klemm  
3003 Bern

## Änderung der Lebensmittelverordnung aufgrund des Gentechnikgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Klemm  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2004 und die Gelegenheit, zur Änderung der Lebensmittelverordnung (LMV) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Verordnungsänderung, bei der es darum geht, einerseits das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gentechnikgesetz (GTG) in die LMV umzusetzen und andererseits die LMV im Grossen und Ganzen an die im November in Kraft getretenen EG-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 anzupassen.

Wie Sie in Ihrem Schreiben festhalten, betrifft die Revision im Wesentlichen drei Punkte, zu denen wir uns gerne wie folgt kurz äussern:

### **1. Information der Abnehmerinnen und Abnehmer von GVO**

Nach unserer Beurteilung können die in der Verordnung verlangten Informationen und Dokumentationen zum Schutz der Gesundheit nach Art. 6 des GTG und zur Sicherung der Wahlfreiheit nach Art. 7 des GTG einen Beitrag leisten und insbesondere eine Rückverfolgung des Warenflusses gewährleisten.

Art. 15a (Pflicht zur Dokumentation) stimmt weitgehend mit den Bestimmungen der EG über Lebensmittel aus GVO überein, die seit dem 18. April 2004 umgesetzt werden müssen.

Gemäss Art. 15a Abs. 7 kann das Bundesamt in einer Verordnung die Einzelheiten zu den zu dokumentierenden Lebensmitteln, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen regeln.

Wir schlagen vor, dass das Bundesamt nicht nur regeln kann, sondern regelt. Die verbindliche Formulierung drängt sich auf, da gerade in der EU in Bezug auf Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe noch grosse Unsicherheiten bestehen.

## **2. Trennung des Warenflusses**

Das GTG verlangt in Art. 16 wörtlich "Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden" und fügt in Abs. 2 hinzu, dass der Bundesrat Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses erlässt.

Der vorgeschlagene Artikel bedeutet somit die Umsetzung von Art. 16 des GTG in die LMV. Wir sind damit einverstanden und erachten es als realistisch, dass sich die Bestimmungen in der Verordnung auf Vorgaben und Ziele beschränken, die im Rahmen einer Selbstkontrolle umgesetzt werden und dass sich die Warenflusstrennung nur auf Erzeugnisse beschränkt, die GVO sind oder solche enthalten, nicht aber Erzeugnisse, die aus GVO gewonnen wurden.

Bei der Trennung des Warenflusses und den damit zusammenhängenden Vorschriften ist strikte darauf zu achten, dass die Kosten im Griff behalten werden können.

## **3. Kennzeichnung**

Mit dem vorgeschlagenen Art. 22b sollen die Bestimmungen von Art. 17 des GTG umgesetzt werden, wobei der Bundesrat über nationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen berücksichtigen muss. In der Tat hat nun die EU einen Schwellenwert von 0,9 % GVO für Lebens- und Futtermittel festgelegt, d.h. Erzeugnisse mit unbeabsichtigten Spuren von mehr als 0,9 % GVO müssen als GVO gekennzeichnet werden. Gegen die geringfügige Herabsetzung des bisherigen Schwellenwertes bei Lebensmitteln von 1,0 % auf 0,9 % opponieren wir nicht.

Neu sollen auch gereinigte Erzeugnisse oder solche, die in geschlossenen Systemen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden und bei denen keine GVO nachgewiesen werden können, der Deklarationspflicht unterliegen.

Nachdem nun neuerdings in der EU nicht mehr das Nachweisprinzip, sondern das Anwenderprinzip gilt, kommen wir nicht mehr darum herum, grundsätzlich auch das Anwenderprinzip anzuwenden. Als Ausnahme dürfen aber nach unserer Überzeugung die mit Hilfe eines gentechnischen Verfahrens hergestellten Zusatzstoffe, Enzyme und Vitamine solange nicht als GVO-Erzeugnisse deklariert werden, bis in der EU eine Regelung gefunden ist.

Als Mangel empfinden wir im Weiteren, dass in der LMV nicht auch die vorübergehende Regelung der EU für GVO, die noch nicht zugelassen sind, mit einem Schwellenwert von

0,5 % (Art. 47 der EG-Verordnung 1829/2003) übernommen wird. Eine Nulltoleranz ist illusorisch. Wir ersuchen Sie daher, auch in diesem Punkt eine Anpassung an die Regelung der EU vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
**Schweizerischer Bauernverband**

H. J. Walter  
Präsident

J. Bourgeois  
Direktor